

**Lösung**  
**Multiple-Choice (ca. 10 % der Gesamtprüfung)**

1. Fritz (F) verlangt mit Erfolg den Ausstand des mit der Sache befassten Richters bzw. der mit der Sache befassten Richterin,

<input type="checkbox"/>	A)	nachdem das Bundesgericht in Gutheissung der Beschwerde in Strafsachen den obergerichtlichen Entscheid kassiert und zur Neuurteilung an das Obergericht zurückgewiesen hat, weil nunmehr dieselben Richter entscheiden sollen, welche auch das kassierte Urteil gefällt haben.
<input type="checkbox"/>	B)	weil einer der Richter zu einem früheren Zeitpunkt einen wissenschaftlichen Beitrag verfasst hat, dessen Inhalt im nunmehr zu beurteilenden Fall massgeblich sein kann.
<input type="checkbox"/>	C)	weil dieselben Richter entscheiden sollen, welche den Entscheid im vorgängigen Abwesenheitsverfahren gefällt hatten.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	weil er (unerkannt) einem Gespräch der Richter im Restaurant entnahm, dass diese am Nachmittag «nur noch schnell einen Täter verurteilen müssten» und dann am Weihnachtessen teilnehmen könnten (am besagten Nachmittag findet ausschliesslich die Verhandlung statt, in welcher F als beschuldigte Person vorgeladen ist).
<input type="checkbox"/>	E)	weil diese ihn in einem früheren Verfahren verurteilt hatten.

2. Ein amtlicher Verteidiger ...

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	kann von der beschuldigten Person nie entlassen werden.
<input type="checkbox"/>	B)	kann von der beschuldigten Person nur entlassen werden, wenn das Vertrauensverhältnis schwer gestört ist.
<input type="checkbox"/>	C)	wird gestützt auf ein öffentlich rechtliches Vertragsverhältnis tätig und muss daher im Rahmen der standesrechtlichen Schranken die beschuldigte Person dazu motivieren, die Wahrheit zu sagen.
<input type="checkbox"/>	D)	muss die Interessen seines Mandanten und diejenigen der Öffentlichkeit wahren.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	wird in den Fällen notwendiger Verteidigung bestellt, falls die beschuldigte Person keinen erbetenen Verteidiger hat.

3. Aus dem Grundsatz «in dubio pro reo» folgt ...

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	dass ein Freispruch u.a. dann zu erfolgen hat, wenn der Richter unüberwindliche Zweifel an der Täterschaft der beschuldigten Person hat.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	die Beweislastregel, wonach bei der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht die vorgebrachten Rügen zu substantiieren sind.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	die Beweislast- und die Beweiswürdigungsregel (entsprechend der Praxis des Bundesgerichts).
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	die Regel, wonach die beschuldigte Person freizusprechen ist, wenn eine bestimmte Rechtsfrage, welche sich im betreffenden Verfahren stellt, sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung kontrovers diskutiert wird.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	dass im Falle unüberwindlichen Zweifeln von demjenigen Sachverhalt auszugehen ist, welcher für die beschuldigte Person der günstigere ist.

4. Der Anklagegrundsatz ...

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	bedeutet, dass zwischen der Funktion des Anklagezulassungs- und des Sachrichters zu unterscheiden ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	hat zur Folge, dass das urteilende Gericht an den Sachverhalt sowie die rechtliche Würdigung des Anklägers gebunden ist.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	verlangt, dass der Sachverhalt (ausser die Umstände, welche für die Frage des Vorsatzes bzw. der Fahrlässigkeit relevant sind) in der Anklage so umschrieben ist, dass die beschuldigte Person weiss, wogegen sie sich zu verteidigen hat.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	gelangt im Zusammenhang mit dem Erlass eines Strafbefehls nicht zur Anwendung.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	fixiert das Thema des Prozesses (mit Blick auf den Sachverhalt).

5. Der Grundsatz der Öffentlichkeit ...

<input type="checkbox"/>	A)	ist in der Ausgestaltung als Publikumsöffentlichkeit in jedem Verfahren garantiert.
<input type="checkbox"/>	B)	bildet die rechtliche Grundlage für die Pflicht, einer der deutschen Sprache nicht mächtigen beschuldigten Person einen Dolmetscher zu bestellen.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	hat in der Ausgestaltung als Parteiöffentlichkeit zur Folge, dass bei Befragungen von beschuldigten Personen in der Regel nur diese, deren Verteidiger, die einvernehmende Person und die protokollführende Person anwesend sein können.
<input type="checkbox"/>	D)	hat u.a. zur Folge, dass das Strafurteil immer öffentlich zu verlesen ist.
<input type="checkbox"/>	E)	hat zur Folge, dass das Dispositiv gemäss Konventionsrecht ausnahmslos «öffentlich zu verkünden» ist.

6. Das Strafbefehlsverfahren...

<input type="checkbox"/>	A)	sieht ein Einspracherecht zugunsten des Anzeigerstatters vor.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	muss, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, zwingend durchgeführt werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	respektive der Strafbefehl erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils, sofern keine Einsprache erhoben wird.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	ist möglich, wenn eine Busse von CHF 500 und ein Fahrverbot gemäss Art. 67b StGB für ein Jahr angeordnet wird.
<input type="checkbox"/>	E)	ist ausgeschlossen, wenn kein Geständnis der beschuldigten Person vorliegt.

7. Bei der strafprozessualen Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs...

<input type="checkbox"/>	A)	muss betroffenen Dritten die Überwachung nach Abschluss des Verfahrens in jedem Fall mitgeteilt werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	kann die Überwachung insgesamt länger als ein Jahr andauern.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	ist denkbar, dass Widerhandlungen gegen Art. 273 StGB überwacht werden.
<input type="checkbox"/>	D)	genügt die ernsthafte Befürchtung, dass die überwachte Person eine Straftat gemäss Art. 269 Abs. 2 StPO begehen könnte.
<input type="checkbox"/>	E)	bestimmt sich der Umgang mit Zufallsfunden gemäss Art. 243 StPO.

8. Die Vorgehensweise in den folgenden Fällen ist strafprozessual möglich.

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	Gegen einen Strafbefehl wird Einsprache erhoben. Die Staatsanwaltschaft kann nun beispielsweise nach der Abnahme weiterer Beweise einen neuen Strafbefehl mit einer höheren Sanktion erlassen.
<input checked="" type="checkbox"/>	B)	Der Präsident des erstinstanzlichen Kollegialgerichts ermächtigt die Privatklägerschaft, der beschuldigten Person Ergänzungsfragen zu stellen.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	Die Polizei ordnet im Ermittlungsverfahren eine dreitägige Observation an.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	Das Zwangsmassnahmengericht setzt nach der Ablehnung eines Entlassungsgesuchs aus der Untersuchungshaft der beschuldigten Person eine Frist von zwei Wochen, innerhalb derer kein weiteres Entlassungsgesuch gestellt werden kann.
<input type="checkbox"/>	E)	Wenn die beschuldigte Person sich weigert eine Schriftprobe abzugeben, kann sie mit Ordnungsbusse bestraft werden.

9. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

<input checked="" type="checkbox"/>	A)	Die Berufung ist immer ein devolutives Rechtsmittel.
<input type="checkbox"/>	B)	Die Revision ist immer ein kassatorisches Rechtsmittel.
<input type="checkbox"/>	C)	Die Beschwerde kann alternativ zur Berufung erhoben werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	Im erstinstanzlichen Hauptverfahren entspricht die Beweisabnahme der Form der beschränkten Mittelbarkeit.
<input type="checkbox"/>	E)	Die Revision ist gegenüber rechtskräftigen Urteilen des erstinstanzlichen Gerichts ausgeschlossen.

10. Das Vorverfahren...

<input type="checkbox"/>	A)	beginnt notwendigerweise mit der Einvernahme der beschuldigten Person.
<input type="checkbox"/>	B)	endet mit der Behandlung der Vorfragen in der Verhandlung vor dem erstinstanzlichen Gericht.
<input checked="" type="checkbox"/>	C)	steht unter der Leitung der Staatsanwaltschaft.
<input checked="" type="checkbox"/>	D)	setzt einen vorbestehenden Verdacht voraus.
<input checked="" type="checkbox"/>	E)	wird bei Antragsdelikten nach Eingang des Strafantrags weitergeführt.